

# **Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken**

## **in der Stadt Lüdinghausen vom 14.07.2017**

Augrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGB 1. I S. 310) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.81 (GB NW S. 48) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.80 (GV.NRW. S. 528) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren in Höhe von 0,10 € je angefangene 6 Minuten für folgende Parkräume in der Stadt Lüdinghausen festgesetzt:

- a) Steverstraße (Rüschkamp)
- b) Wolfsberg
- c) Wolfsberger Straße (gegenüber dem Hakehaus)
- d) Wolfsberger Straße (im Abschnitt zwischen Liudostraße und Mühlenstraße)
- e) Ostwall (gegenüber der alten Ostwallschule)
- f) Ostwall (an der neuen Ostwallschule)
- g) Ostwall (Volksbank)
- h) Hermannstraße / Wallgasse
- i) Erweiterung EDEKA-Parkplatz (zwischen Janackerstiege und Ostwall)
- j) Mühlenstraße (vor der Sporthalle Ostwallschule)

### **§ 1a**

Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung werden von der Gebührenpflicht befreit und können kostenlos die unter § 1 genannten Parkräume nutzen.

### **§ 2**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 25.11.2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Lüdinghausen vom 14.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 14.07.2017

Stadt Lüdinghausen  
als örtl. Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Borgmann